

Merkblatt – Darlehensfonds zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Freistaat Sachsen

GRW-Nachrangdarlehen

1. Allgemeine Informationen

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) gewährt im Auftrag des Freistaates Sachsen zinsgünstige GRW-Nachrangdarlehen aus dem „Darlehensfonds II zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Freistaat Sachsen“. Dazu werden Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Freistaates Sachsen für Investitionsvorhaben an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft eingebunden. Für diese sind keine Sicherheiten zu stellen (Nachrangdarlehen). Das Nachrangdarlehen nimmt eine eigenkapitalnahe Funktion ein, da es zur Vermeidung der Überschuldung im Rang hinter den Forderungen aller übrigen Kredite steht. Dadurch verbessern sich die Kapitalstruktur und die Bonität des Unternehmens. Auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die nicht über genügend bankübliche Sicherheiten verfügen, wird auf diese Weise der Zugang zu weiteren Finanzierungsmitteln ermöglicht. Zudem können sie auch innerhalb eines Vorhabens mit einem GRW-Zuschuss kombiniert werden. Ziel dieser Förderung ist es, wettbewerbsfähige Dauerarbeitsplätze zu schaffen und vorhandene Dauerarbeitsplätze dauerhaft zu sichern.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, die die zu fördernde Betriebsstätte im Freistaat Sachsen unterhalten oder zu unterhalten beabsichtigen. Dabei gilt die Definition für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß EU-Empfehlung¹.

Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen in den Branchen, die im jeweils geltenden Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“² aufgeführt sind. Für die GRW-Darlehensförderung gelten zudem spezifische Branchen- und Betriebsstättenausschlüsse, die in der Förderrichtlinie³ definiert sind.

Die Gewährung von GRW-Nachrangdarlehen an neu gegründete KMU bzw. Start-up-Unternehmen, die über kein bilanzbasiertes Rating verfügen, ist ausgeschlossen. Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten sind ebenfalls ausgeschlossen⁴.

3. Was wird mitfinanziert?

Ab einem Investitionsvolumen von 70 T€ werden folgende Investitionen mitfinanziert:

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen)
- Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterungsinvestitionen)
- Diversifizierung der Produktion in vorher nicht hergestellte Produkte (Diversifizierungsinvestitionen)
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses (Prozessinnovationen)
- Erwerb der Vermögenswerte einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor. Im Falle kleiner Unternehmen ist auch der Erwerb durch Familienmitglieder oder ehemalige Beschäftigte förderfähig.

Mit den Investitionsvorhaben müssen **neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und vorhandene gesichert** werden.

GRW-Nachrangdarlehen werden für eine Investitionsmaßnahme nur gewährt, wenn

- der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragsstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigt
- oder
- die Zahl der bei Antragsstellung vorhandenen Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 Prozent erhöht wird⁵.

Bei Investitionen zur Diversifizierung der Produktion müssen außerdem die förderfähigen Kosten mindestens 200 Prozent über dem Buchwert der wiederverwendeten Vermögenswerte im Geschäftsjahr vor Investitionsbeginn liegen.

Bei Investitionen zur grundlegenden Änderung des Produktionsprozesses müssen die förderfähigen Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu verändernden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.

¹ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 124, S. 36) – siehe SAB-Informationsblatt KMU, Vordrucknummer 60300

² Positivliste im Anhang 8

³ Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Gewährung von Nachrangdarlehen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Zeitraum 2014 bis 2020 (RINA 2014-2020) in der jeweiligen Fassung, abrufbar unter www.sab.sachsen.de

⁴ „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der EU 2014/C 249/01 vom 31. Juli 2014)

⁵ Bei Errichtungsinvestitionen oder dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gelten diese Fördervoraussetzungen als erfüllt.

Zu den förderfähigen Ausgaben gehören die notwendigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben gehörenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (Gebäude, Anlagen, Maschinen) **einschließlich Kosten des Grundstückserwerbs.**

Für die Durchführung des Investitionsvorhabens notwendige Anschaffungskosten für Software, Patente und Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse können mitfinanziert werden, soweit diese aktiviert werden, der Investor diese von einem Dritten⁶ zu Marktbedingungen erworben hat und diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden.

Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben mit Investitionsort/Maßnahmeort außerhalb des Freistaates Sachsen
- Ersatzinvestitionen und Investitionen in nicht betriebsnotwendige Einrichtungen
- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Transportfahrzeuge
- geringwertige Wirtschaftsgüter
- Investitionen in Energieerzeugungsanlagen, für die ein Vergütungsanspruch nach Erneuerbare-Energien-Gesetz oder Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz besteht.

Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

4. In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Finanzierungsanteil:

Der Anteil der förderfähigen Investitionskosten beträgt bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Der Eigenbeitrag muss mindestens 25 % betragen und darf keine Beihilfeelemente enthalten.

Darlehensbetrag:

- Mindestbetrag 20 T€
- Höchstbetrag 500 T€ je neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz oder 250 T€ je gesicherten Dauerarbeitsplatz, maximal 5 Mio. € je Investitionsmaßnahme

Der Darlehenshöchstbetrag kann durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt sein.

Kombinationsmöglichkeiten:

Die GRW-Nachrangdarlehen können auch innerhalb eines Vorhabens mit einem GRW-Zuschuss kombiniert werden. Zur Deckung der nicht durch den GRW-Zuschuss und das GRW-Nachrangdarlehen finanzierten Ausgaben des Vorhabens ist grundsätzlich die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln möglich, sofern dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die zulässigen Beihilfeobergrenzen nicht überschritten werden.

Beihilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

⁶ nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen

⁷ Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Davon ausgenommen sind Planung, Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen bei Baumaßnahmen.

5. Wie sind die Konditionen?

Darlehenslaufzeit:

Die Darlehenslaufzeit kann bis zu fünfzehn Jahre betragen, bei höchstens fünf tilgungsfreien Jahren.

Zinssatz:

Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und richtet sich nach der von der Hausbank anzugebenen 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit. Die SAB legt den Zinssatz kundenindividuell auf Basis des am Tag der Zusage geltenden EU-Basiszinssatzes zuzüglich eines Aufschlages (Marge) fest, der sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Bonität) des Unternehmens bemisst. Da diese Darlehen nicht besichert werden (Nachrangdarlehen), ist für die Einstufung immer die niedrigste Besicherungsklasse Ausschlag gebend. Die Zinssätze sind in der Konditionenübersicht der SAB unter www.sab.sachsen.de veröffentlicht.

6. Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt zu 100 %

- bis 150 T€ Darlehenssumme in einer Tranche
- über 150 T€ Darlehenssumme in drei Tranchen.

Nach der Erstauszahlung werden weitere Auszahlungen nur vorgenommen, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass für das Vorhaben förderfähige Ausgaben in Höhe der bereits ausgezahlten Beträge angefallen sind.

Beginnend ab der 13. Woche nach Zusagedatum fällt für noch nicht ausgezahlte Darlehensbeträge eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % p. M. an.

7. Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der Tilgungsfreijahre ist das GRW-Darlehen in gleich hohen vierteljährlichen Raten jeweils zum Quartalsende zu tilgen (Ratendarlehen).

Während der tilgungsfreien Jahre sind Zinsen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge zu zahlen.

Eine vollständige oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages ist jederzeit zum Fälligkeitstermin ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Sondertilgungen sollen einen Betrag von 5 T€ nicht überschreiten.

8. Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Die Darlehen werden nachrangig vergeben (Nachrangdarlehen). Sicherheiten sind nicht zu stellen.

9. Wie erfolgt die Antragstellung?

Die SAB gewährt die GRW-Nachrangdarlehen nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über dessen Hausbank.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens⁷ mit den entsprechenden Vordrucken (einschließlich Anlagen) über die Hausbank bei der SAB einzureichen.

Mit dem Investitionsvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die SAB schriftlich bestätigt hat, dass die Förderfähigkeit vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung grundsätzlich gegeben ist.

Der Antragsteller hat mit dem Antrag die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, das Unternehmenswachstum und den Arbeitsplatzeffekt darzulegen.

Darüber hinaus hat der Antragsteller die Erforderlichkeit der Förderung und ihre Auswirkungen auf die Investitions- und Standortentscheidung zu erläutern (Anreizeffekt).

Dem Antrag sind die im Antragsvordruck und die im Merkblatt GRW-Antragstellung (SAB-Vordruck 61611) benannten Unterlagen beizufügen.

Die Hausbank hat zu bestätigen, dass das mitfinanzierte Investitionsvorhaben insgesamt finanziell tragfähig und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die Antragsvordrucke und Merkblätter der SAB stehen im Internet unter www.sab.sachsen.de als PDF-Datei zum Herunterladen zur Verfügung. In Abhängigkeit davon, ob für dasselbe Vorhaben neben dem GRW-Nachrangdarlehen auch ein GRW-Zuschuss beantragt werden soll, sind unterschiedliche Antragsvordrucke zu verwenden.

10. Wie ist die bestimmungsgemäße Verwendung nachzuweisen?

Der Darlehensnehmer hat die bestimmungsgemäße Verwendung des gewährten GRW-Darlehens auf den dafür vorgesehenen Vordrucken nachzuweisen. Beleglisten (SAB-Vordruck 60297) und Verwendungsnachweis (SAB-Vordruck 60287) sind über die Hausbank bei der SAB spätestens sechs Monate nach Investitionsabschluss einzureichen.

Die SAB ist berechtigt, diese Angaben des Darlehensnehmers zu prüfen und bei Bedarf weitere Unterlagen und Nachweise anzufordern.

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, während der Laufzeit des Darlehens der Hausbank die Jahresabschlüsse vorzulegen sowie angeforderte Informationen zur Geschäftsentwicklung des Unternehmens zu erteilen.

11. Hinweise

Den gewährten GRW-Nachrangdarlehen liegen Subventionen zu Grunde, auf welche der § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Die Vergabe von Darlehen nach diesem Programm erfolgt auf der Basis der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020 (ABl. EU C 209 vom 23. Juli 2013, S. 1).

Der genaue Beihilfewert der Zinsverbilligung wird mit der Darlehenszusage bekannt gegeben. Die Berechnung erfolgt mittels Zinsdifferenzmethode zum jeweils geltenden EU-Referenz- und Abzinsungssatz gemäß Mitteilung der EU-Kommission (Abl. EU 2008 C 14/02). Übersteigt der Beihilfewert 500 T€, muss der Darlehensnehmer sein Einverständnis zur Aufnahme des mitfinanzierten Vorhabens in das Begünstigtenverzeichnis für staatliche Beihilfen erklären.

Die im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung notwendigen Unterlagen sind zum Zwecke der Überprüfung durch die SAB, die Behörden des Freistaates Sachsen und EU-Stellen über den handelsrechtlichen Aufbewahrungszeitraum hinaus bis mindestens zum 31.12. des zehnten Jahres nach Darlehenszusage verfügbar zu halten.

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet an der Evaluation der geförderten Investition mitzuwirken.